

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes zum
Wochenmarkt, zu Stadtfesten und zum Weihnachtsmarkt in der Stadt Radeberg
(Marktgebührensatzung)

Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 4 der SächsGemO vom 21.04.93 und den §§ 2 und 9 des SächsKAG vom 16.06.93 folgende Gebührensatzung.

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Radeberg erhebt für die Inanspruchnahme eines Standplatzes zum Wochenmarkt, zu Stadtfesten und zum Weihnachtsmarkt für öffentliche Flächen eine Gebühr, nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2
Gebühregegenstand

Der Entrichtung von Benutzungsgebühren unterliegen

- der Wochenmarkt
- Stadtfeste
- der Weihnachtsmarkt
- Marktschreierveranstaltungen durch Dritte

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den in § 2 genannten Wochenmarkt bzw. die anderen Veranstaltungen nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsmobile. Bei Verkaufswagen und Verkaufsmobilen wird das Fahrerhaus und die Hängerkupplung mit berechnet.
- (2) Angefangene Frontmeter werden aufgerundet.
- (3) Die Gebühren werden täglich, wöchentlich oder monatlich berechnet.
- (4) Für die Marktnutzung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten ist, richtet sich die Gebühr soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Marktnutzung.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugeteilten Standplatzes.
- (2) Die Gebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, bis 11.00 Uhr am jeweiligen Markttag bei der Marktleitung zu entrichten.
- (3) Die für die entrichtete Gebühr ausgestellte Quittung ist bis zur Schließung des Marktes am Stand aufzubewahren und bei Kontrollen durch die Marktleitung vorzuzeigen.

§ 6

Mitteilungspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, der Marktleitung zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7

Gebührenbefreiung

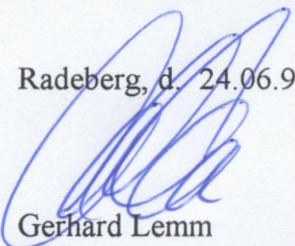
- (1) Bei gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen kann von der Erhebung einer Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.
- (2) Kleingärtner und Imker, die ihre eigenen Produkte auf dem Markt anbieten, können ebenfalls von der Gebühr befreit werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft und damit die Gebührenordnung zur Marktordnung vom 21. Februar 1992 außer Kraft.

Radeberg, d. 24.06.98


Gerhard Lemm
Bürgermeister



Anlage- Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

I. Wochenmarkt

1. für Verkaufswagen und Verkaufsmobile
je angefangenen lfd. Frontmeter: 8,- DM/Tag
2. für Verkaufsstände mit Marktschirmen o. Markisen
je angefangenen Frontmeter: 7,- DM/Tag
Auto am Verkaufsstand pro Tag: 5,- DM
3. Stromnutzung
Kraftstromanschluß: 5,- DM/Tag
Schukoanschluß: 4,- DM/Tag
4. Genehmigung für einen Dauerstandplatz für max. 6 Monate:
30,- DM

II. Stadtfeste

1. für Imbißstände
je angefangener Frontmeter 20,- DM/Tag
2. für Verkaufsstände aller Art
je angefangener Frontmeter 15,- DM/Tag
3. für Schausteller (Losbuden, Schießbuden u. ä.)
je nach Art ,Größe u. Veranstaltung 75,- DM bis 150,- DM/Tag
4. Stromnutzung nach Verbrauch
sowie eine Anschlußgebühr
für Starkstromanschluß von: 50,- DM/Wochenende
für Schukoanschluß von: 15,- DM/Wochenende

III. Weihnachtsmarkt

1. stadteigene Verkaufshäuser
(3 x 2,40 Meter) 75,- DM/Tag
2. Verkaufswagen und Verkaufsmobile
je angefangenen Frontmeter 9,- DM/Tag
3. Verkaufshäuser, die der Anbieter selbst aufstellt
je angefangenen Frontmeter 9,- DM/Tag
4. Schausteller (Losbude, Schießbude u.ä.)
je angefangenen Frontmeter 7,- DM/Tag
4. Stromnutzung nach Verbrauch

IV. Veranstaltungen durch Dritte (Marktschreierveranstaltungen)

- Nutzung des gesamten Marktplatzes: 1.500,- DM/Wochenende